

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

BuuM® Standard Typ III R GROB - FEIN

laut aktuellen Richtlinien: 01.01.2022

Gesamtseitenzahl: 1-7

Abschnitt 1 - Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator - Handelsname

BuuM® Standard-GROB bzw. FEIN

mineralisches Öl- und Chemikalienbindemittel für den Einsatz auf festem Untergrund

CAS-Nummer: 1344-95-2 **EG-Nummer**: 215-710-8

Registrierungsnummer 01-2119803082-54-0000 Zolltarifnummer (TARIC) HS Code 28399000

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Verwendung des Stoffes/ des Gemisches mineralisches Bindemittel Typ III R

Hersteller/ Lieferant:

 BuuM Herstellung u. Vertrieb umwelttechnischer Produkte GmbH & Co. KG Hamburger Str.27 D D-22952 Lütjensee

Auskunftsgeber / Bereich / Notfallauskunft:

Zentrale / Verkauf
 Telefon 04154-7351
 Fax 04154-75178

Abschnitt 2 - Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.
- Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG entfällt
- Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt
 Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens
 der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Gemische der EG" in der letztgültigen Fassung.
- Klassifizierungssystem

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2. Kennzeichnungselemente

 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - entfällt Gefahrenpiktogramme - entfällt Signalwort - entfällt Gefahrenhinweise - entfällt

2.3. Sonstige Gefahren

 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung - Nicht anwendbar PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) vPvB (very/sehr persistent und very / sehr bioakkumulativ)

Abschnitt 3 - Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1. Chemische Charakterisierung - Feststoffe

CAS-Nr. Bezeichnung 1344-95-2 Calciumsilikat Identifikationsnummer(n) 215-710-8

Zusätzlicher Hinweis: Füllstoff auf Basis von Calciumsilikathydrat mit Tobermoritstruktur (CSH-Mineral).

Abschnitt 4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- **Nach Augenkontakt:** Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
 Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen.
- · Staubteilchen reizen die Augen mechanisch.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

• Es ist eine symptomatische Therapie einzuleiten.

Abschnitt 5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- · Produkt selbst brennt nicht.
- Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

• Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Weitere Angaben: Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6 - Maßnahmen unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Staubbildung vermeiden.
- · Staub nicht einatmen.
- · Kontakt mit Produkt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mechanisch aufnehmen.
- In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

• Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Staubbildung vermeiden.
- Kontakt mit Augen und der Haut vermeiden.
- Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Vor Feuchtigkeit schützen.
- Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Trocken lagern.
- Lagerklasse: 13 (Nicht brennbare Feststoffe) nach VCI-Konzept
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): entfällt

Abschnitt 8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt
- DNEL-Werte

344-95-2 Calciumsilikat

Inhalativ (Arbeiter, langfristig, lokal)

4 mg/mÑ (Mensch)

PNEC-Werte

1344-95-2 Calciumsilikat

aqua (Süßwasser)

4 mg/L (.)

CAS-Nr. Bezeichnung des Stoffes % Art Wert Einheit

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert/ Allgemeiner Staubgrenzwert - AGW: 3 A mg/mÑ; 10 E mg/mÑ

• Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition - Persönliche Schutzausrüstung

• Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Staub/ Rauch/ Nebel nicht einatmen.

Atemschutz:

Für geeignete Absaugung/ Entlüftung am Arbeitsplatz oder an den Arbeitsmaschinen sorgen. Bei staubigen Verhältnissen oder bei Überschreitung von Expositionsgrenzwerten müssen zugelassene Staubatemfilter verwendet werden - Filter P3. Bei guter Raumbelüftung - nicht erforderlich.

Handschutz: Schutzhandschuhe.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten,

Permeationsraten und der Degradation.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Bei festen trockenen Substanzen ist eine Permeation nicht zu erwarten.

Die Durchbruchszeit für diesen Schutzhandschuh wurde daher nicht bestimmt.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Nitrilkautschuk

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

Abschnitt 9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben/ Aussehen

Form: Granulat Farbe: weiß Geruch: geruchlos

pH-Wert (40 g/l) bei 20 °C: 9,5

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/ Schmelzbereich: Nicht anwendbar Siedepunkt/ Siedebereich: Nicht anwendbar

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Explosionsgrenzen: untere: Nicht bestimmt/ obere: Nicht bestimmt.

Dampfdruck: Nicht anwendbar.

Dichte bei 20 °C: 2,7 g/ cm³

• Löslichkeit in/ Mischbarkeit mit Wasser: unlöslich/ Organische Lösemittel: 0,0 %, Wasser: 0,0 %

• Festkörpergehalt: 100,0 %

Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10 - Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar
- 10.2. Chemische Stabilität Thermische Zersetzung/ zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Vor Feuchtigkeit schützen.
- 10.5. Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11 - Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

1344-95-2 Calciumsilikat

Oral LD50 - > 10000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal LD50 - > 5000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402)
Inhalativ LC50 - > 58,8 mg/l/4h (Ratte) (OECD 403)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Leichte Reizwirkung

am Auge: Reizwirkung

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Erfahrungen am Menschen:

Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen. Staubteilchen reizen die Augen mechanisch.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Gemische der EG in der letztgültigen Fassung.

Abschnitt 12 - Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität/ Aquatische Toxizität:

1344-95-2 Calciumsilikat

EC50 (statisch) - > 1000 mg/l/72h (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201)

- > 10000 mg/l/48h (Daphnia magna) (OECD 202)

LC50 (statisch) - > 1000 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Anorganisches Produkt ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3. Sonstige Hinweise: Das Produkt ist biologisch nicht abbaubar.

12.4. Verhalten in Umweltkompartimenten:

- Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Weitere ökologische Hinweise/ Allgemeine Hinweise: Nicht wassergefährdend
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht anwendbar.
- Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13 - Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

 Kann unter Beachtung der notwendigen technischen Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde mit Hausmüll zusammen abgelagert werden. Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung des Produktes.

Ungereinigte Verpackungen/ Empfehlung:

- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Europäischer Abfallkatalog

01 00 00	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE
	BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON
	BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01 00	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 00	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Abschnitt 14 - Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer (United Nations Gefahrgut-Kennzeichnungsnummer)
 - ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 - ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- 14.3. Transportgefahrenklassen
 - ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse entfällt
- 14.4. Verpackungsgruppe/ ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.5. Umweltgefahren/ Meeresschadstoff Nein
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.
- **14.8. Transport/** weitere Angaben: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen **UN "Model Regulation"** entfällt

Abschnitt 15 - Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch/ Richtlinie 2012/18/EU
 - Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
 - Gefahrenpiktogramme entfällt
 - Signalwort entfällt

- Gefahrenhinweise entfällt
- Nationale Vorschriften

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): entfällt Wassergefährdungsklasse: Im allgemeinen nicht wassergefährdend. Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16 - Sonstige Angaben

- Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
- Datenblatt ausstellender Bereich:
 Dieses EG-Sicherheitsdatenblatt wurde in Zusammenarbeit mit der DEKRA Consulting GmbH.

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement International Concernant Le Transport des Marchandises Dangereuses par Chemin de Fer (Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Schiene)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für gefährliche Güter

IATA: International Air Transport Association

GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien

EINECS: Europäisches Inventar bestehender kommerzieller chemischer Substanzen

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level (REACH)

PNEC: Voraussichtliche No-Effect-Konzentration (REACH)

LC50: Tödliche Konzentration, 50 Prozent

LD50: Tödliche Dosis, 50 Prozent

English

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

• REACH-Verordnung - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical